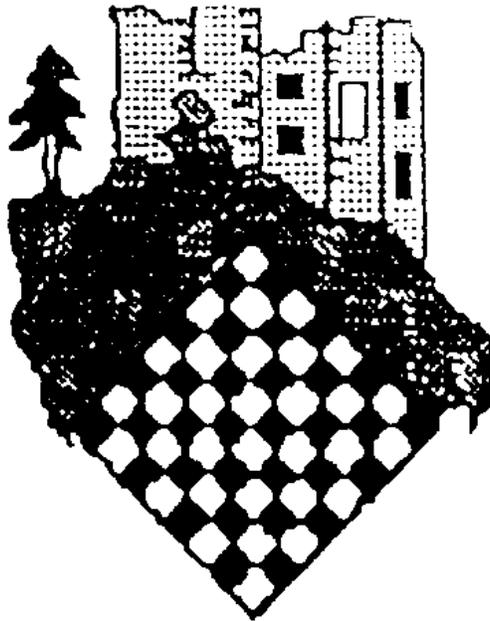


Satzung



Schachclub Rochade Steinbach-Hallenberg

vom 04. Mai 2012

Satzung des Schachclub Rochade Steinbach-Hallenberg

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein wurde am 9. August 1990 als Schachclub Steinbach-Altersbach gegründet. Er führt mit Wirkung vom 13.04.2012 den Namen Schachclub Rochade Steinbach-Hallenberg mit Sitz in Steinbach-Hallenberg/Thüringen. Er ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Schachclub pflegt und fördert das Schachspiel als eine sportliche Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen sowie das logische Denken zu fördern. Er widmet sich dabei vor allem auch der Aufgabe, die Jugend für das Schachspiel zu gewinnen. Weiterhin sieht der Verein seine Aufgabe darin, dass Vereinsleben zu pflegen und zu fördern.

§ 3 Neutralität des Vereins

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

§ 4 Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Schachclub Rochade Steinbach-Hallenberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Austragung von Schachturnieren und durch Schachlehrgänge verwirklicht. Seine Mitglieder und Mannschaften nehmen an Schachwettkämpfen aller Art teil.

§ 5 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6 Entstehung der Mitgliedschaft

Zur Aufnahme als ordentliches Mitglied ist eine schriftliche Beitrittserklärung notwendig. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann außerordentliche Mitglieder - z. B. Ehrenmitglieder - ernennen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum 30. Juni oder 31. Dezember durch vorherige schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus gegebener Veranlassung durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Dem Ausgeschlossenen ist der Sachverhalt schriftlich mitzuteilen. Die Einspruchsfrist wird auf einen Monat festgesetzt. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen seine Ansprüche an den Verein.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.

Die Mitglieder des Vorstandes werden im Turnus von 3 Jahren von der Jahreshauptversammlung einzeln in offener Wahl gewählt. Auf entsprechenden Antrag ist die Wahl geheim durchzuführen.

Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung weitere Mitglieder in den Vorstand wählen.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung aller Geschäfte und Angelegenheiten des Vereins, wobei bei allen geschäftlichen Vorgängen mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sein müssen. Bis zu einer Grenze von 50 EURO kann ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands alleine Entscheidungen treffen. Die Geschäftsführung hat sich auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu richten und hat den Bestimmungen, die diese Satzung über die Voraussetzungen für steuerliche Begünstigungen enthält, zu entsprechen.

§ 10 Mitgliederversammlungen

Die Hauptversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) Neuwahl des Vorstandes,
- d) Wahl des Kassenprüfers,
- e) Beschlussfassung über Anträge.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes,
- b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder und
- c) wenn ein Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes vorliegt.

Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich mit einer Frist von 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

§ 11 Finanzen des Vereins

Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben werden quartalsweise Mitgliederbeiträge erhoben, die zum Quartalsende fällig werden. Es besteht Bringepflicht.

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann Beiträge ermäßigen, stunden oder erlassen. Über beschlossene Änderungen der Beitragssätze sind die Mitglieder schriftlich zu informieren.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

§ 13 Zusätzliche Bestimmungen

Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

Gegen Beschlüsse des Vorstandes kann in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden. Die Entscheidung obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 14 Satzungsänderung

Zur Änderung dieser Satzung ist die Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich, die bei einer ordnungsgemäß unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Satzungsänderung“ einberufenen Mitgliederversammlung anwesend sind.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von 2/3 der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Steinbach-Hallenberg und ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 04. Mai 2012 verfasst und genehmigt.